

Allgemeine Geschäftsbedingungen der New Media Online GmbH für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Werbekampagnen die Erstellung von Werbemitteln (AGB-WERBEAGENTUR)

1. Gegenstand und Geltungsbereich der AGB-WERBEAGENTUR

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB-WERBEAGENTUR) gelten für die Beratungsleistungen der New Media im Zusammenhang Werbung des Kunden und/oder für Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Werbemitteln durch New Media für den Kunden.
- (2) New Media erbringt Beratungsleistungen im Zusammenhang Werbung des Kunden und/oder für Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Werbemitteln ausschließlich auf Basis der AGB-WERBEAGENTUR. Die jeweils aktuellen AGB-WERBEAGENTUR sowie Preislisten der New Media sind unter <http://www.tt.com/agb/index.csp> abrufbar und können zudem jederzeit kostenlos entweder schriftlich oder telefonisch bei New Media angefordert werden.
- (3) Diese AGB-WERBEAGENTUR haben auch für weitere Verträge zwischen New Media und dem Kunden, Beratungsleistungen der New Media im Zusammenhang Werbung des Kunden und/oder für Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Werbemitteln Geltung, auch wenn auf diese AGB-WERBEAGENTUR nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen werden sollte. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen New Media und dem Nutzer bestimmen sich ausschließlich nach den AGB-WERBEAGENTUR von New Media in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (4) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von den AGB-WERBEAGENTUR von New Media abweichende Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch New Media.
- (5) Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter von New Media nicht bevollmächtigt sind, von den AGB-WERBEAGENTUR und der Preisliste abweichende Vereinbarungen zu treffen. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen von diesen AGB-WERBEAGENTUR bzw der Preisliste bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von New Media an den Kunden bzw der Auftrag des Kunden, in dem sowohl Leistungsumfang als auch Vergütung festgehalten sind.
- (2) Erteilt der Kunde einen Auftrag an New Media, so ist der Kunde an dieses Angebot zumindest zwei Wochen ab dessen Zugang bei New Media gebunden.
- (3) Der Vertrag kommt entweder durch die Annahme eines vom Kunden erteilten Auftrags seitens New Media oder durch fristgerechte schriftliche Annahme eines Angebotes von New Media durch den Kunden zustande.
- (4) Die Annahme eines vom Kunden erteilten Auftrages seitens New Media erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung durch New Media an den Kunden, es sei denn, dass New Media auf andere Art (z.B. durch Tätigwerden auf Grund des erteilten Auftrages) zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.
- (5) Gibt die Auftragsbestätigung von New Media den vom Kunden erteilten oder vereinbarten Auftrag nicht richtig wieder, hat der Kunde innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung dies schriftlich unter Angabe der unzutreffenden Punkte zu rügen, wobei eine allfällige Rüge an New Media zu richten ist. Ansonsten ist der Auftrag laut Auftragsbestätigung verbindlich. Können sich New Media und der Kunde auf Grund einer derartigen Rüge nicht innerhalb einer Woche über den Inhalt des Auftrages einigen, hat der

Kunde NMO den angefallenen und angemessenen Aufwand samt angemessener Vergütung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zzgl. USt und Werbeabgabe samt Barauslagen zu ersetzen, der sogleich nach Abrechnung durch NMO fällig wird und vom Kunden zu bezahlen ist. Der Kunde wird in der Auftragsbestätigung über die Wirkung seines Verhaltens besonders aufgeklärt.

- (6) Soweit sich aus der jeweiligen Preisliste nicht ausdrücklich anderes ergibt, sind Angebote von New Media freibleibend und jederzeit widerrufbar.

3. Rücktritt vom Vertrag und vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) New Media ist berechtigt, bei Verzug des Kunden – auch wenn New Media bereits mit der Ausführung des Auftrages begonnen und der Kunde noch keine Zahlung geleistet hat – nach Maßgabe von § 918 ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Die Setzung einer Nachfrist kann entfallen, wenn die Erfüllung durch den Kunden nicht zu erwarten ist. Ansonsten ist die Gewährung einer Nachfrist von 14 Tagen jedenfalls angemessen.
- (2) Unabhängig davon ist New Media berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, insbesondere wenn
- die Ausführung der von New Media geschuldeten Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
 - berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von New Media weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von New Media eine taugliche Sicherheit leistet;
 - der Kunde wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
 - der Kunde offene Zahlungen trotz erfolgter Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der vorzeitigen Auflösung des Vertrages entweder zur Gänze oder auch nur zum Teil nicht leistet;
 - der Kunde nach Androhung der vorzeitigen Auflösung des Vertrages wiederholt in Zahlungsverzug gerät;
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
 - der Kunde verstirbt oder – bei juristischen Personen oder Personengesellschaften – beendet ist;
- (3) Der Kunde ist bei Verzug von New Media nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Ordentliche Kündigung

- (1) New Media und der Kunde sind berechtigt, Verträge die für unbestimmte Zeit eingegangen wurden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen aufzulösen.
- (2) Dieses Kündigungsrecht steht New Media – nicht aber dem Kunden - mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung auch bei befristeten Verträgen zu.
- (3) Das Recht auf vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

5. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden oder der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.
- (2) New Media ist berechtigt, die von ihr auf Grund eines Auftrages zu erbringende vertragliche Leistung einseitig abzuändern oder von dieser abzuweichen, wenn die Änderung und/oder Abweichung dem Kunden zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Änderung geringfügig und sachlich unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist.

- ~~(4)~~(3) Alle Leistungen von New Media (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und vom Kunden binnen drei Tagen entweder freizugeben oder binnen derselben Frist begründete Einwände zu erheben. Erfordert es hingegen die Kurzfristigkeit des Auftrages, wird bei Übersendung an den Kunden definiert, innerhalb welcher Reaktionsfrist die Freigabe zu erteilen ist. Erfolgt keine Reaktion innerhalb dieser Frist gelten die Leistungen von New Media als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird bei Übermittlung der jeweiligen Leistungen über die Wirkung seines Verhaltens besonders aufgeklärt.
- ~~(5)~~(4) Der Kunde ist auf eigene Kosten verpflichtet, New Media unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der Kunde wird New Media von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von New Media wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- ~~(6)~~(5) Für den Inhalt und die Gestaltung sowie die Gesetzmäßigkeit der Inhalte des jeweils von New Media im Auftrag des Kunden erstellten Werbemittels ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt nicht nur für Werbemittel und Module, die von New Media auf Wunsch des Kunden erstellt, sondern auch für alle Unterlagen, Daten und Module (z.B. Grafiken, Fotos, Logos) für die zu erstellenden Werbemittel, die Erledigung des an New Media erteilten Auftrags entweder vom Kunden beigestellt oder von New Media über Auftrag des Kunden zur beigeschafft wurden.
- ~~(7)~~(6) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Erstellung des jeweiligen Werbemittels beigestellten oder von New Media Wunsch des Kunden beschafften oder erstellten Unterlagen, Daten, Module und Werbemittel auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter sowie auf deren lauterkeitsrechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen. Die lauterkeitsrechtliche, wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Prüfung von Werbemitteln, die von New Media auf Wunsch des Kunden erstellt oder beigeschafft werden, ist nicht Teil des an New Media erteilten Auftrags und damit auch nicht Vertragsgegenstand. Der Kunde darf New Media nur Unterlagen zur Verfügung stellen, an denen er über entsprechende Verfügungsrechte verfügt.
- ~~(8)~~(7) Der Kunde garantiert (§ 880a ABGB) gegenüber New Media, dass die für die Erstellung des jeweiligen Werbemittels beigestellten oder von New Media Wunsch des Kunden beschafften oder erstellten Unterlagen, Daten, Module und Werbemittel weder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen noch durch sie Rechte Dritter nicht verletzt werden und dass der Kunde über alle für den erteilten Schaltauftrag erforderlichen Rechte von sämtlichen Inhabern von Urheber-,
Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten an den von ihm bereitgestellten Werbemitteln verfügt.
- ~~(9)~~(8) Der Kunde garantiert (§ 880a ABGB), New Media über erste Aufforderung von allen Nachteilen freizuhalten, die New Media durch den Kundenauftrag infolge Verletzung von Rechten Dritter entstehen. Er ist insbesondere verpflichtet, New Media sämtliche Verfahrenskosten der Streitteile, vor allem die Kosten eines gerichtlichen Entgegenungsverfahrens und die daraus resultierenden Strafen zu ersetzen, die Kosten allfälliger Entgegnungen nach der aktuellen Preisliste zu bezahlen und New Media hinsichtlich aller wettbewerbs-, urheber-, persönlichkeits-, verwaltungs- und strafrechtlichen Folgen, die New Media aufgrund des Auftrags zur Werbemittelerstellung treffen können, schadlos zu halten.

6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- (1) New Media ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- (2) Die Beauftragung von derartigen Dritten erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des

Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.

- (3) New Media wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

7. Termine

- (1) Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw zu bestätigen. New Media bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er New Media eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an New Media.
- (2) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, Verzögerungen bei Auftragnehmern von New Media oder Umstände, die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, entbinden New Media jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

8. Honorar

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das für die Leistungen von New Media vereinbarte Entgelt zum Fälligkeitstermin zu entrichten.
- (2) Alle New Media erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- (3) New Media ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- (4) Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von New Media für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.
- (5) Das Honorar wird mit Abrechnung an den Kunden sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- (6) Das Honorar versteht sich netto, also exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und der Werbeabgabe sowie weiterer gesetzlich zu entrichtender Abgaben und Steuern.
- (7) Alle Leistungen von New Media, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.
- (8) Kostenvoranschläge von New Media sind mangels anderer ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von New Media schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird New Media den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Der Kunde wird bei Übermittlung der jeweiligen Leistungen über die Wirkung seines Verhaltens besonders aufgeklärt.
- (9) Für alle Leistungen von New Media, auch wenn sie vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt New Media eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an den Leistungsergebnissen jedoch keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an New Media zurückzustellen.
- (10) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1333 ABGB zuzüglich Mahnspesen in Rechnung gestellt.
- (11) New Media behält sich das Recht vor, nach erfolgloser Mahnung die Einbringlichmachung der Entgeltforderung an Inkassoinstitute oder Rechtsanwälte zu übergeben. Der sich im Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, New Media die hieraus erwachsenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. Der Kunde verpflichtet sich, bei Zahlungsverzug und Einschaltung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes zur Einbringlichmachung des geschuldeten Betrages die Betreuungskosten gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl Nr. 141/1996 oder gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz, zu ersetzen.
- (12) Ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit von New Media ist eine Aufrechnung durch den Kunden

gegenüber New Media unzulässig.

- (13) Wird durch den Kunden eine Zahlung nicht gewidmet, werden bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse Zahlungen nach Wahl von New Media gewidmet. Kann eine Zahlung nicht eindeutig zugeordnet werden, tritt schuldenbefreiende Wirkung erst bei eindeutiger Zuordenbarkeit derselben ein. Bankspesen für allfällige Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kunden.

9. Nutzungs- und Urheberrechte

- (1) Alle Leistungen, Ideen und Konzepte von New Media einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), sowie die von New Media erstellten Werbemittel, auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwürfe im Eigentum von New Media. New Media kommen die Urheber- und Werknutzungsrechte daran zu.
- (2) Der Kunde erwirbt mangels ausdrücklicher anderer schriftlicher Vereinbarung durch vollständige Zahlung des Honorars nur das nicht ausschließliche Recht der Nutzung [Werknutzungs-bewilligung] der Werbemittel hinsichtlich Vervielfältigung und Veröffentlichung, und zwar ausschließlich zum jeweils vereinbarten Zweck im jeweils vereinbarten Nutzungsumfang. Wurde diesbezüglich keine besondere Vereinbarung getroffen, so ist der Kunde zur Nutzung der Werbemittel durch Vervielfältigung und Veröffentlichung in Online-Medien für eigene Zwecke berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche anderslautende Vereinbarung mit New Media darf der Kunde die Leistungen von New Media nur selbst nutzen.
- (3) Ist der Auftrag hingegen ausschließlich im Zusammenhang mit einem Werbeauftrag auf der URL www.tt.com oder deren Unterrubriken jobs.tt.com, motor.tt.com, immo.tt.com oder meins.tt.com und/oder im Zusammenhang mit einer bestimmten Homepage und/oder einem bestimmten Medium erteilt worden, so bleiben alle Leistungen von New Media und von New Media erstellten Werbemittel im Eigentum von New Media. New Media kommen die Urheber- und Werknutzungsrechte daran zu. Der Kunde ist in einem solchen Fall mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderer Vereinbarung nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – außerhalb des konkreten Werbeauftrages wie auch immer zu nutzen, zu bearbeiten zu vervielfältigen oder weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Das Nutzungsrecht des Kunden ist auf die konkrete Nutzung im Rahmen der beauftragten Schaltung beschränkt. Alle Unterlagen und Werbemittel sind in diesem Fall vielmehr nach Erfüllung des Werbeauftrages unverzüglich an New Media zurückzustellen.
- (4) Der Kunde erwirbt mangels ausdrücklicher anderer schriftlicher Vereinbarung weder ein ausschließliches Nutzungsrecht [Werknutzungsrecht] noch das Recht zur Bearbeitung oder Weitergabe der Nutzungsrechte zugunsten eines Dritten.
- (5) Jeglicher Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von New Media setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von New Media dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- (6) Änderungen von Leistungen von New Media wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von New Media und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers selbst zulässig.
- (7) Für die Nutzung von Leistungen von New Media, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die vorherige schriftliche Zustimmung von New Media erforderlich. Dafür steht New Media und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10. Kennzeichnung

- (1) New Media ist mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf New Media und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- (2) New Media ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu

berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen und allfällige erstellte Werbemittel und Leistungen unter Bezugnahme auf den Kunden als Referenzprojekte darzubieten.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

- (1) Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Leistung durch New Media schriftlich geltend zu machen und zu begründen.
- (2) Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die New Media zu.
- (3) Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von New Media ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- (4) Geringfügige Anders- oder Minderleistungen bewirken keine Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche des Kunden.
- (5) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht entweder in diesem AGB-WERBEAGENTUR oder sonst ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Für die Haftung der New Media gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes wird - soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Ausgenommen bei Vorsatz ist die Haftung mit dem Betrag des Honorars gemäß Punkt 8. begrenzt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, reine Vermögensschäden sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.

12. Kontaktaufnahme zu Werbezwecken

- (1) **New Media darf den Kunden bis auf jederzeitigen Widerruf unabhängig vom aufrechten Bestand eines Vertrages über einen Anzeigenauftrag (längstens aber bis 7 Jahre nach Auslaufen aller Vertragsverhältnisse über Anzeigenaufträge mit SV) unter Verwendung der vom Kunden angegebenen Kontaktinformationen (Firmenbezeichnung, Name Ansprechpartner/in, Anschrift, UID-Nummer, eMail-Adresse[n], Telefonnummer[n], Telefaxnummer[n], Berufs- bzw. Branchenzugehörigkeit) per Telefon, SMS, Telefax, Brief oder eMail zu nachfolgenden Zwecken kontaktieren:**
- (2) • **Kundengewinnung und Kundenrückgewinnung in Bezug auf Anzeigenaufträge oder Werbekooperationen in Bezug auf Print- und Onlinemedien (inkl. Social-Media-Auftritte) der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH und der New Media Online GmbH, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck.**
- (3) • **Durchführung von Kundenzufriedenheitsbefragungen**
- (4) • **Einladung zu Kundenincentives und Übermittlung von Imagewerbung betreffend die Print- und Onlinemedien (inkl. Social-Media-Auftritte) der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH und der New Media Online GmbH, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck**
- (5) • **Hinweis auf Aktionen, Vorteilsangebote, Gewinnspiele und Sonderthemen der Print- und Onlinemedien (inkl. Social-Media-Auftritte) von SV und der New Media Online GmbH, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck**
- (6) • **Einladung zu und Hinweis auf Events, die entweder von der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH oder der New Media Online GmbH, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, veranstaltet werden oder an deren Durchführung die genannten Unternehmen als Kooperations- oder Werbepartner mitwirken.**

13. Kommunikation zwischen New Media und dem Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Kundendaten, insbesondere der Zustellanschrift oder Rechnungsanschrift, der von ihm verwendeten E-Mail Adresse(n), New Media umgehend schriftlich (Fax, E-Mail oder Post) zur Kenntnis zu bringen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung

gelten Erklärungen von New Media als dem Kunden zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse oder betreffend Rechnungen und die damit zusammenhängenden Zahlungserinnerungen an die zuletzt bekannt gegebene Rechnungsanschrift versandt wurden.

- (2) Erfolgt eine an den Kunden gerichtete Mitteilung an die New Media zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse, so gilt die Mitteilung als zugegangen, sobald der Kunde die Mitteilung unter gewöhnlichen Umständen abrufen oder in Empfang nehmen hätte können.
- (3) Die Kommunikation zwischen New Media und dem Kunden während der laufenden Vertragsbeziehung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Kunde stimmt in diesem Zusammenhang insbesondere der elektronischen Übermittlung von Rechnungen und rechnungsbezogener Kommunikation an die New Media zuletzt als aktuell bekannt gegebene E-Mail Adresse zu. Der Kunde ist daher verpflichtet, diesen E-Mail Account regelmäßig abzurufen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit in diesen AGB-WERBEAGENTUR im gemeinsamen Geschäftsverkehr zwischen New Media und dem Kunden auf das Schriftformerfordernis Bezug genommen wird, sind Mitteilungen sowohl per Fax als auch per E-Mail ausreichend.
- (2) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der New Media ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz von New Media.
- (4) Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen New Media und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von New Media örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.
- (5) Wird irgendeine Bestimmung der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von einem Gericht oder einer anderen Behörde als nicht durchsetzbar oder ungültig erklärt, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit, Gesetzmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten möglichst nahe kommende Bestimmungersetzen.